

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 13. Juli 2010

HPS Winkel - Revision der Verbandsstatuten

S1.9.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 2, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 13. Juli 2010 -

B E S C H L I E S S T :

1. Den überarbeiteten Statuten des Zweckverbands HPS Bezirk Bülach mit Wirkungsbeginn ab 1. Januar 2011 wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Heilpädagogische Schule des Bezirks Bülach, Lufingerstrasse 32, 8185 Winkel
 - Stadtrat
 - Schulpflege
 - Schulpräsident
 - Schulverwaltung

RWSRA-HPSWinkelStatutenrevGR.doc

BERICHT

Für die Durchführung heilpädagogischer Schulung haben sich alle Schulen des Bezirks Bülach (welche teilweise unterdessen mit den politischen Gemeinden vereinigt worden sind) vor etwas mehr als fünfzehn Jahren zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Statuten des Verbandes in ihrer heutigen Form stammen aus dem Jahr 2002 und wurden auf den Beginn des Schuljahres 2002/03 in Kraft gesetzt. Eine Totalrevision der Statuten drängt sich in vielerlei Hinsicht auf.

Eine von Opfikon angeregte - und von anderen Gemeinden unterstützte - Privatisierung musste im Laufe eines längeren Prozesses als derzeit nicht realisierbar, bzw. sinnvoll erkannt werden.

Kantonale Vorgaben für neue Statuten

Das Zürcher Stimmvolk hat am 27. Februar 2005 einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Diese ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und verlangt von Zweckverbänden zwingend Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in Form von Initiative und Referendum. Die bisherigen Statuten des Zweckverbandes kennen diese Mitwirkungsform noch nicht und müssen darum dem übergeordneten Recht angepasst werden. Es ist neu nun vorgesehen, dass 1'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus dem Verbandsgebiet sowohl eine Initiative einreichen als auch das Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung erheben können. Zudem steht es der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet zu, sich in Urnenabstimmungen zu allfälligen Initiativen und Referenden zu äussern, sowie über neue einmalige Ausgaben des Verbandes für einen bestimmten Zweck von mehr als 1,5 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 zu befinden. Die Delegiertenversammlung, in welcher alle Mitgliedsgemeinden mit mindestens einer Person vertreten sind, kann weitere Geschäfte der Urnenabstimmung unterziehen.

Eigene Interessen an einer Neufassung der Statuten

Neben den zu übernehmenden kantonalen Vorgaben gibt es auch einige verbandsinterne Gründe, die bestehenden Statuten anzupassen. Diese sind vor allem finanzieller Natur. Die bisherige Kostenverteilung im Bereich der laufenden Rechnung sieht vor, dass 50 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe (also des Schulgeldes, welches der Kanton für Institutionen im Behindertenbereich als zulässig erachtet) als Schulgeld der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, wo das betroffene Kind wohnt. Die so nicht gedeckten Kosten werden als Betriebsdefizit je zur Hälfte nach Einwohnerzahl sowie Steuerkraft unter allen Gemeinden verteilt. Weil die Schule in den letzten Jahren stark gewachsen ist (vor fünf Jahren wurden 83 Kinder an der HPS betreut, für das Schuljahr 2010/11 sind 165 Kinder angemeldet), wird durch den Verzicht auf einen Teil der mit dem Schulgeld möglichen Einnahmen das Betriebsdefizit immer grösser. Und weil der Kostenverteiler des Betriebsdefizits auf sozialen Faktoren und nicht auf dem Verursacherprinzip aufbaut, steht die Verteilung der hohen Restkosten in keinem Verhältnis zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

Eine annähernd verursachergerechte Lösung soll nun eingeführt werden, indem der Schulgeldansatz auf 75 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe angehoben wird und das dann noch verbleibende Restdefizit nach der Zahl der über die HPS geschulten Kinder an die Gemeinden verteilt wird. Weiterhin nach Einwohnerzahl verteilt werden sollen allfällige Investitionskosten.

Die wichtigsten weiteren Neuerungen in Kürze:

- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden öffentlich publiziert.
- Die Gemeinden erhalten pro 5'000 Einwohner einen Delegierten zugesprochen (bisher waren es 10'000 Einwohner).
- Präsidium und Vizepräsidium der Delegiertenversammlung und der Schulkommission (Schulpflege) sollen gemäss kantonalen Vorgabe von den gleichen Personen ausgeübt werden.
- Die Finanzkompetenzen einzelner Organe werden angepasst.
- Die Kompetenzen der auf das Schuljahr 2009/10 eingeführten Geschäftsleitung der HPS werden in die Statuten integriert.

Für Opfikon stellen diese Veränderungen eine klare Verbesserung dar.

Alternative Szenarien zu einem Zweckverband

Die Verantwortlichen haben sich intensiv mit alternativen Organisationsformen zur Form des Zweckverbandes auseinandergesetzt, weil ein Zweckverband durch die Mitwirkung verschiedenster Instanzen doch recht träge und darum nicht mehr unbedingt zeitgemäss ist. Sehr weit fortgeschritten waren Abklärungen zur Umwandlung des Verbandes in eine Stiftung. Diese privatrechtliche Organisationsform hätte allerdings auch das Zusammenwirken mit den kantonalen Ämtern grundlegend verändert. So wäre, ausgelöst alleine durch den Wechsel von der heutigen öffentlich-rechtlichen in die privatrechtliche Organisationsform, nach den geltenden kantonalen Subventionsvorgaben der Eigenfinanzierungsanteil der Mitgliedsgemeinden insgesamt um rund 1,4 Mio. Franken pro Jahr gestiegen. Ausserdem steht die Sonderpädagogik derzeit generell in einer konzeptionellen Umbruchphase. Es wäre nicht ratsam, die Organisationsstruktur zu verändern, bevor bekannt ist, welche Richtung der Kanton im Bereich der Sonderpädagogik einschlägt.

Weiteres Vorgehen bis zur Inkraftsetzung

Damit die überarbeiteten Statuten Rechtswirkung erlangen, müssen sie unter den Mitgliedsgemeinden einstimmig angenommen werden. Das zuständige Gremium bestimmt sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. In den meisten Gemeinden ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Weil Einstimmigkeit erforderlich ist, sind Änderungen am vorgelegten Statutentext nicht möglich. Die Statuten können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.

Die Beschlüsse der zuständigen Gremien sollten in der zweiten Jahreshälfte 2010 erfolgen. Werden die Statuten einstimmig angenommen, erfolgt der Versand an den Regierungsrat. Dieser muss ebenfalls zustimmen und setzt die Statuten formell in Kraft.

Die Delegierten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach aus allen Verbandsgemeinden haben an ihrer Versammlung vom 16. Juni 2010 den Statuten in ihrer vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt und sie zuhanden der Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden verabschiedet. Wir empfehlen Ihnen die neuen Statuten des Zweckverbandes zur Annahme.

ANTRAG

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, den überarbeiteten Statuten des Zweckverbandes HPS Bezirk Bülach mit Wirkungsbeginn ab 1. Januar 2011 zuzustimmen.

Opfikon, 13. Juli 2010
RWSRA-HPSWinkelStatutenrevGR.doc

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund H.R. Bauer